Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 16

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Friedericianische Kavallerie ist doch weiss Gott in höchstem Masse rücksichtslos vorwärts geritten, obwohl vor und nach dem siebenjährigen Kriege Pferde und Reiter nach den Prinzipien der Reitkunst ausgebildet wurden. Merkwürdig!

Zum Schluss meinerseits noch das Geständnis, dass ich — teils aus Neugierde, teils um nicht in den Ruf zu kommen, von Neuerungen nichts annehmen zu wollen — auch einst zwei volle Jahre hindurch meine Pferde stetsfort ausschliesslich beizäumte; und die Tiere thun mir heute noch weh.

Aarau, 5. April 1893.

Emil Bachofen, Drag.-Hauptm.

Die Kriegsartikel für den Dienstunterricht, erklärt und durch Beispiele erläutert von Paul Schmidt, Generalmajor z. D. Berlin 1892, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. cart. Preis Fr. 2. —

Gering ist der Nutzen des Unterrichts über die Kriegsartikel, wenn sich dieser auf Herunterlesen derselben beschränkt, gross dagegen, wenn er, wie es in vorliegendem kleinen Büchlein geschieht, benützt wird, dem Soldaten seine sämtlichen Pflichten vorzuführen und ihm nachahmenswerte Beispiele zu zeigen.

Allerdings, den Gegenstand so zu behandeln wie hier geschieht, wird wenigen vergönnt sein, einem solchen Vortrag möglichst nahe zu kommen, sollte aber angestrebt werden.

In dem Vorwort sagt der Herr Verfasser: "Die Wichtigkeit dieser Instruktion braucht kaum hervorgehoben zu werden. In der gegenwärtigen Zeit, deren materialistische und anarchistische Strömungen breite Schichten des Volkes durchfluten, müssen wir vom Offizier verlangen, dass er mit aller Kraft der Überzeugung und mit aller Wärme des Herzens auf die Gesinnungen seiner Leute einzuwirken sucht, zumal das moderne Gefecht an die Pflichttreue und die Zuverlässigkeit des einzelnen Soldaten erhöhte Anforderungen stellt."

Es wird ferner bemerkt: "Die Arbeit soll kein Hülfsbuch sein, welche dem Offizier die eigene Geistesarbeit erspart; sie soll ihnen nur ausgiebigen Stoff und eine Anregung bieten, sich mit Liebe und Hingebung mit dem Gegenstand zu beschäftigen."

Was den Inhalt anbetrifft, bemerken wir: nach einer kurzen Geschichte der Kriegsartikel geht der Verfasser zu dem Fahneneid und der Treue über und bespricht dann Verrat, Heilighaltung der Fahne, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung und Vorschützen von Krankheiten, Mut und Tapferkeit, Vergehen aus Feigheit, Gehorsam, Achtungsverletzungen und Ungehorsam; Be-

schwerdeführung, Aufwieglung, Meuterei und militärischen Aufruhr; Mannszucht und Achtung fremden Eigentums im Kriege; Kriegsfertigkeit, Waffengebrauch und Missbrauch der Waffe; Gewissenhaftigkeit, Wachvergehen, Kameradschaft, Soldatenehre, ehrenhafte Führung und unehrenhafte Handlungen; und Belohnungen für treuerfüllte Pflichten.

Das Büchlein ist sehr empfehlenswert.

Unter deutschen Fahnen. Bilder aus dem Soldatenleben. Aus dem Schatze deutscher Dichtung ausgewählt von Emil Looss. Mit Illustrationen nach Originalen von W. Zweigle. Stuttgart, Verlag von Greiner & Pfeiffer. Preis Fr. 4.

In sehr eleganter Ausstattung und mit schönen Holzschnitten geziert wird uns eine Sammlung auserlesener Gedichte von hervorragenden Dichtern geboten. Diese betreffen: Das Verhältnis im Frieden; Aufruf zum Kampfe; Abschied; Im Felde; Schlacht und Sieg; Soldatentod und Heimkehr.

Die Auswahl zeugt von geläutertem Geschmack; das Buch empfiehlt sich durch Inhalt und Ausstattung zu einem Festgeschenk für junge Wehrmänner.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schlesswesens.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Art. 104, 139, 140 und 225 der Militärorganisation und der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881 betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr, auf Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schiessen werden an die Schiessvereine, welche wenigstens 10 Mitglieder zählen und welche sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterziehen, Staatsbeiträge verabreicht.

Art. 2. Die obligatorischen Vereinsübungen haben ausschliesslich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden. Nur an obligatorischen Vereinsübungen kann die Schiesspflicht erfüllt und um den Staatsbeitrag geschossen werden.

Art. 3. Der Staatsbeitrag des Bundes bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder, welche die Bedingungen des jährlich vom schweizerischen Militärdepartement auszugebenden Schiessprogramms erfüllt haben.

Art. 4. Das Schiessprogramm bezeichnet die Anzahl Schüsse, welche vom einzelnen Vereinsmitgliede abzugeben sind, damit dasselbe für den Staatsbeitrag in Berechnung fallen kann; es stellt die Resultate fest, die mit den abgegebenen Schüssen zu erreichen sind und bestimmt die Höhe des Staatsbeitrages. Dieser hat sich im Rahmen der im Budget für das freiwillige Schiesswesen ausgesetzten Summe zu bewegen und darf Fr. 4 für ein einzelnes Mitglied in keinem Falle übersteigen.

Art. 5. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schiessübungen gut geleitete und ausgeführte taktische Übungen verbinden, können vom schweizerischen Militärdepartement besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.